	Landtag von Niederösterreich hat am
Ände	erung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes
	NÖ Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBI. 2620, wie folgt geändert:
1.	Im § 9 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 5. § 9 Abs. 4 (neu) lautet:
	"(4) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann."
2.	Im § 10 Abs. 3 tritt an die Stelle des Zitates "§ 9 Abs. 2 und 3" das Zitat "§ 9 Abs. 2 bis 4".
3.	Im § 11 erhält der Absatz 2 die Bezeichnung Abs. 3. § 11 Abs. 2 (neu) lautet:
	"(2) Die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden müssen die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die in Abs. 1 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt."